

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 29 (1910)

Buchbesprechung: Literaturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Literaturanzeigen.

Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von M. Gmür. Lieferung 1. Einleitung von Gmür und Personenrecht, I. Teil, von E. Hatter. Bern, Stämpfli & Cie 1909.

Mit Kommentaren zum schweizerischen Zivilgesetzbuche werden wir reich gesegnet und wir wollen uns darüber nicht weiter beklagen, sie erfüllen eine nützliche Aufgabe, indem sie die einzelnen Artikel in ihrem systematischen Zusammenhange im Ganzen der Kodifikation erläutern und so die Einführung in das Verständnis des Gesetzes bilden. Damit ist gesagt, dass wir es hier mit Arbeiten zu tun haben, die für die erste Zeit, da ein so grosses Gesetzgebungswerk noch als unverdaute Masse uns gegenübersteht, geeignet sind, es uns näher zu bringen und uns darin als einem einheitlichen Wesen zurecht zu finden, aber auch dass die wissenschaftliche Bearbeitung des Gesetzes nicht dabei stehen bleiben darf. Der vorliegende, von Prof. Gmür herausgegebene Kommentar entspricht dem im gegenwärtigen Momente (vor Inkrafttreten des Gesetzes) bestehenden Bedürfnisse, er verspricht, nach dem wenigen, was bisher davon vorliegt, zu urteilen, das Vertrautwerden mit dem Gesetze und das Verständnis seines Aufbaues zu fördern. Das ist alles, was man jetzt verlangen kann. Wir gedenken auf den Kommentar noch zurückzukommen, wenn er weiter vorgeschritten ist, wie auch auf den

Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuche, herausgegeben von Egger & Kons., der bei Schulthess & Cie in Zürich erscheint.

Dem nun abgeschlossenen vierten Band über das Sachenrecht, von Wieland, ist als dritter Band das Erbrecht von A. Escher in einer ersten Lieferung und ein Stück des ersten Bandes von A. Reichel (Einleitung) und A. Egger (Personenrecht) gefolgt.

Endlich sei noch erwähnt, dass von dem

Manuel du Droit civil suisse par V. Rosset et F.-H. Menthä soeben die sechste und die siebente Lieferung, schon bis zu dem Testamentsrechte reichend, erschienen ist. Wenn einmal alle diese Werke abgeschlossen sind, werden wir über sie einlässlich referieren und uns über das, was von ihnen als Resultat für die schweizerische Rechtskenntnis und Rechtswissenschaft erreicht worden, einlässlich aussprechen.

Brodtbeck, K. A. Schweizerisches Rechtslexikon. III. Teil:

Das neue Zivilgesetzbuch. Zürich, art. Institut Orell Füssli.

Ein originelles Buch, wie es unsers Wissens sonst nicht besteht. Das Neue, Originelle liegt darin, dass das Buch, wie der Verfasser sich ausdrückt, „die Formen des Lexikons und des Kommentars verbindet“, das will sagen: es wird unter Hauptstichworten (z. B. Grundpfand, Nachbarrecht, Verfügungen von Todeswegen u. s. w.) eine systematische Darstellung des betreffenden Rechtsinstituts im Ganzen und nach allen seinen Funktionen und Wirkungen gegeben, und das in dieser Gesamtdarstellung Behandelte einzeln unter Angabe des betreffenden Gesetzesartikels und Verweisung auf das Hauptstichwort in der alphabetischen Reihenfolge eingestellt, z. B.: Testament, siehe Verfügungen von Todeswegen, 467—536, oder: Wasserleitungen, siehe Nachbarrecht und Durchleitungsrecht, 676, 691, 692, 693 und Wasserrecht. Es ist durch dieses in massvollen Grenzen gebliebene, den Gesamtstoff nicht auf zu wenig Hauptartikel verteilende Verfahren möglich geworden, alles in seinem systematischen Zusammenhang mit dem verwandten Rechtsstoffe zu behandeln und zu beleuchten. Was die kommentatorische Darstellung selbst betrifft, so lehnt sie sich an die Erläuterungen des Gesetzesredaktors Huber an, ohne doch auf eigene Beigabe zu verzichten, die in meist treffender Weise jene ergänzt und bereichert. Das Buch ist ein schätzenswertes wesentliches Hilfsmittel zur Kenntnis des Zivilgesetzbuches besonders für alle diejenigen, die nicht durch Amt oder Beruf schon zu einem gründlichen Studium des Gesetzes genötigt sind. Es verdient gute Aufnahme und wird sie auch sicherlich finden.

Curti, A. Schweizerisches Erbrecht gemeinverständlich dargestellt. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1909. Fr. 2.40.

Kein Kommentar, sondern eine systematische Darstellung, man kann sagen eine Paraphrase des Gesetzbuchs, und zwar, wie der Titel andeutet, in kurzer, jedermann über den Inhalt des Gesetzes allerdings sehr im allgemeinen orientierend, für Laien ein nützlicher Wegweiser.

Bühlmann, F. Die gesetzlichen Erben nach schweizerischem Zivilgesetzbuch. Ein Beitrag zur Einführung des Z.-G.-B. im Kanton Bern. Bern, Verlag Gustav Grunau, 1909.

Eine an Stammtafeln demonstrierte Erläuterung des Erbrechtssystems des Zivilgesetzbuches in Vergleichung mit dem bisherigen Berner Rechte.

Martin, A. Observations sur les pouvoirs attribués au juge par le code civil suisse. Genève 1909.

Diese Schrift, eine Festgabe zum Genfer Universitätsjubiläum, erörtert in eleganter Weise die Bedeutung des Artikel 1 des schweizerischen Zivilgesetzbuches und die Aufgaben, die dieser Artikel dem Richter bei Anwendung des Gesetzes stellt. Das Resultat ist: Le pouvoir du juge est immense. Pour l'exercer conformément au droit, le magistrat doit réunir dans sa personne de grandes qualités intellectuelles et morales, sinon l'œuvre du législateur risque d'être entièrement compromise. Der Verfasser plädiert daher für eine Präponderanz des Juristenelements in den oberen kantonalen Gerichten.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907. Herausgegeben, eingeleitet und mit einem Sachregister versehen von Dr. Walther Stuber. Leipzig, Philipp Reclam jun. 1909. M. 1.—.

In der bekannten, einen Teil der Universalbibliothek bildenden Gesetzesammlung der Reclamschen Ausgabe erscheint hier auch das schweizerische Zivilgesetzbuch in einem gefälligen Gewande und für den diese Sammlung so beliebt machenden billigen Preis.

Guyer, E. Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetze betreffend die Erfindungspatente (vom 21. Juni 1907). Zürich, Albert Müllers Verlag, 1909. Fr. 4.50.

Der schon durch anderweitige Arbeiten auf diesem und ähnlichen Gebieten bekannte Verfasser gibt hier das neue Bundesgesetz über die Erfindungspatente mit kommentierenden Bemerkungen und Erläuterungen heraus, die durchweg für das Verständnis und die Anwendung des Gesetzes nützlich und förderlich sind. Das Büchlein ist genauerer Beachtung zu empfehlen. Ein Anhang enthält die Vollziehungsverordnung und die internationalen Konventionen.

Pfleghart, A. Grundzüge einer Bundesgesetzgebung über die Ausnutzung und Verwertung der Wasserkräfte. II. Teil. Die Verwertung der Wasserkräfte. Anhang: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausnutzung und Verwertung der Wasserkräfte. Zürich, Beer & Cie. 1909.

Der erste Teil dieses Werkes ist im Jahre 1907 erschienen. In gründlicher Weise und in einem das öffentliche Wohl und die privaten Interessen unparteiisch und vorurteilslos abwägenden Sinne wird nun die Aufgabe des Staats bezüglich der Verwertung der Wasserkräfte untersucht und festgestellt, und das Resultat in einem Entwurf für ein Bundesgesetz niedergelegt. Es ist zu erwarten, dass diese vortrefflichen Erörterungen die verdiente Beachtung finden werden. Das Buch ist ein sehr wertvoller Beitrag zu der Lösung der wichtigen Aufgabe.

de Claparède, H. *Les Burgondes jusqu'en 443. Contribution à l'histoire externe du droit germanique. Mémoire publié à l'occasion du Jubilé de l'Université de Genève 1559—1909.* Genève, Georg & Cie. 1909.

Eine sorgfältige und gründliche Untersuchung über die Geschichte der Burgunden bis zu ihrer Ansiedelung in Savoyen, mit einlässlicher Kritik der verschiedenen Aufstellungen in der neueren Geschichtsforschung. Muss auch das Meiste bei dem dürftigen Stande der Quellen unentschieden bleiben, so erreicht der Verf. doch hübsche Resultate bezüglich der Königsreihe und des Umfangs der Sabaudia in der Zeit der burgundischen Niederlassung.

Zitelmann, E. *Die Vorbildung der Juristen.* Leipzig, Duncker & Humblot. 1909. M. 1.—

Der Verfasser spricht über die Notwendigkeit einer Reform des jetzigen juristischen Studiengangs, dem das Gebrechen anhaftet, dass der Studierende rein theoretisch ausgebildet wird, wo ihm doch noch jegliche praktische Erfahrung fehlt, die ihm erst die theoretische Erkenntnis als wissenswert und notwendig erscheinen lassen muss. Sein Vorschlag ist, nach drei Semestern Universitätsstudiums, das lediglich einer Einführung in die gesamte Rechts- und Staatswissenschaft zu dienen und das Allgemeinverständliche und Allgemeinwissenswerte, ohne irgend welches Eingehen in die Einzelheiten juristischer Technik, hervorzuheben hätte, zwei Jahre praktischen Dienstes im Subalterndienst an einem Amtsgericht folgen zu lassen, der einerseits in die praktische Berufstätigkeit vollen Einblick gewährt, andererseits dem Praktikanten zur Einsicht bringt, dass er ohne gründliche theoretische Bildung den höchsten Anforderungen, die sein künftiger Beruf an ihn stellen wird, nicht gewachsen ist; dann, nach diesen zwei Jahren, Rückkehr zur Universität und fünf Semester theoretischen Hauptstudiums. Die Begründung dieser Postulate ist voll trefflicher Gedanken. Sie wären wohl eines Versuches wert, trotz dem Bedenken, dass die Amtsrichter nicht Zeit und meist nicht das Geschick haben, sich mit den jungen Leuten in der vom Verf. erwarteten Weise abzugeben. Mit unwesentlichen Modifikationen liessen sie sich wohl auch in der Schweiz zur Anwendung bringen; es würden die Jahre, die jetzt auch bei uns nach absolviertem Studium durch Volontärdienste auf Gerichtsschreibereien u. dgl. beansprucht werden, in eine Zwischenzeit zwischen die beiden Perioden des Studiengangs verlegt, wodurch das Hauptstudium in der Tat fruchtbringender gestaltet werden könnte.

Das Recht. Sammlung von Abhandlungen für Juristen und Laien.
Herausgegeben von Dr. Franz Kobler. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

Unter obigem Titel tritt ein Unternehmen auf, das sich die Aufgabe stellt, durch eine Reihe von Abhandlungen, die von einander durchaus unabhängig sind, „die Rechtswissenschaft volkstümlich darzustellen und auszustellen, derart, dass sie Fühlung nehme mit dem geistigen und praktischen Leben des Volkes“. In einem Geleitworte des Herausgebers Dr. Fr. Kobler wird auseinander gesetzt, wie notwendig es sei, die Jurisprudenz aus ihrer Isolierung und aus der Entfremdung zwischen Volk und Recht zu befreien und ihr wieder den Anschluss an das Leben zu geben. Man könnte vermuten, es handle sich um eine Reaktion gegen die in den letzten Jahrzehnten allerdings auf die unfruchtbare Bahn der „Begriffsjurisprudenz“ gedrängte und darüber verknöchernde Rechtswissenschaft, eine Reaktion, die im höchsten Grade notwendig wäre, doch lässt uns das Geleitwort darüber im Unklaren. Die vier ersten Abhandlungen, die uns vorliegen, scheinen das Hauptgewicht auch nicht nach dieser Seite zu legen, sondern den Gegenstand, den sie behandeln, mehr nach ihrer kulturellen und wirtschaftlichen Seite zu betrachten und „die juristische Begriffsbildung auf die treibenden wirtschaftlichen Kräfte zurückzuführen“. Es sind folgende: Ehrlich, die Rechtsfähigkeit. Liepmann, die Beleidigung. Burckhard, der Richter. Van der Borgh, das Recht der Handlungsgehilfen. Dem Unternehmen stehen eine Reihe hervorragender Juristen, die als Mitarbeiter genannt werden, zu Ge vatter, so dass man darauf gespannt sein kann, wie das aufgestellte Programm realisiert werden wird.

Koban, A. Zwei Fragen aus dem bürgerlichen Rechte. I. Der Kompensationsnexus. II. Haben auf eigene Gefahr. Innsbruck, Wagner. 1909.

Der Verfasser stellt sich die Aufgabe, aus ökonomischen Gründen eine wirtschaftliche Gesetzesauslegung in Bezug auf zwei Probleme der Doktrin, das *ipso iure compensari* und die Eigentumserlangung vom Vertrauensmann des Eigentümers, herzustellen. Das ökonomische Ziel, die Tilgung zweier kompensabler Forderungen zu fördern, muss da, wo die Kompensation *ipso iure* nicht möglich ist, durch möglichste Sicherung derselben herbeigeführt werden. Das wird hauptsächlich durch eine diesem Gedanken dienende Auslegung des österreichischen Gesetzbuches zu begründen versucht. Der Versuch verdient Beachtung und enthält viel Anregendes, wenn auch wohl in dieser Gestalt noch nicht Abschliessendes. Mehr Bedenken erregt die Lösung der neuerdings

von Binding angegriffenen Behandlung des Eigentumserwerbs vom Nichteigentümer in den modernen Rechten. Der Verf. konstruiert ein Haben des Eigentümers auf eigene Gefahr, was in der Hauptsache zu einem noch grösseren Schutze des Erwerbers einer Sache gegenüber dem Eigentümer hinführt, als ihn die modernen Gesetzgebungen gewähren. Im Grunde kommt es dabei auf einen doch wohl übertriebenen Schutz des gutgläubigen Erwerbers heraus; das vom Verf. vorgeschlagene Gegengewicht, die allerhöchsten Anforderungen an den guten Glauben („auch der geringste Zweifel am Eigentume des Veräusserers soll den guten Glauben ausschliessen“), wird zu endlosen Schikanen in der Praxis führen.

Fuchsberger, O. Die Entscheidungen des Reichsgerichts etc. Dreizehnter Teil: Grundbuchordnung, bearbeitet von F. Keidel.
Giessen, Emil Roth. 1909. Brosch. M. 7.50, geb. M. 9.—.

Im letztjährigen Bande haben wir auf den in dritter Auflage erschienenen zweiten Teil dieses umfassenden Werkes, der das Wechselrecht behandelt, aufmerksam gemacht. Der jetzt vorliegende, der die Entscheidungen oberster Gerichtshöfe in Sachen des Grundbuchrechts im Anschluss an die Paragraphen der Grundbuchordnung zusammengestellt hat, verdient das gleiche Lob wie seine Vorgänger und wird auch für die schweizerischen Juristen ein instruktives Nachschlagewerk bilden, wenn sie das im neuen schweizerischen Civilgesetzbuche sanktionierte Grundbuchrecht sich wahrhaft zu eigen machen wollen.

Hitzig, H. F. Die Herkunft des Schwurgerichts im römischen Strafprozess. Eine Hypothese. Festschrift zum 500-jährigen Jubiläum der Universität Leipzig. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1909. Fr. 2.—

Aus einer Untersuchung des inschriftlich überlieferten Textes der *lex Aelia* gelangt der Verf. zu dem Ergebnisse, dass die Neuerungen dieses Gesetzes mit Erscheinungen des griechischen Prozessrechtes mehrfach übereinstimmen und dass das Schwurgerichtsverfahren zunächst für einen Verbrechenstatbestand eingeführt wird, bei dem vorzugsweise Nichtbürger als Ankläger auftreten. Entgegen verschiedenen andern Theorien, namentlich auch der von Mommsen vertretenen Herleitung aus der „Bussklage für die Gemeinde“, stellt Verf. die Hypothese auf, das Schwurgerichtsverfahren sei in Anlehnung an griechisches Recht eingeführt worden.

Meili, F. Die moderne Fortbildung des internationalen Privatrechts. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1909.

Ein Vortrag, den der Verf. in der juristischen Gesellschaft von Berlin gehalten hat und worin er verschiedene Punkte namhaft

macht, die in Anlehnung an die Haager Konvention einen Fortschritt herbeizuführen geeignet seien, so z. B. Errichtung von Spezialkommissionen in den einzelnen Unionsstaaten für kostenlose Auskunfterteilung, Mitteilung ausländischer Gesetze u. dgl. Gut wird neuerdings die Frage geprüft, ob in die Kompetenz des Bundesgerichts (und des Deutschen Reichsgerichts) auch die Nachprüfung der materiellen Richtigkeit der von den Gerichten vorgenommenen Interpretation des ausländischen Privatrechts falle; die Frage wird bejaht.

Anzeigen.

Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin, herausgegeben von F. v. Liszt. Berlin, J. Guttentag.

Neue Folge, Band V.

Heft 4. Die Grundbegriffe des Pressrechts. Eine Studie zur Einführung in die pressrechtlichen Probleme. Von Demetrius Gusti. M. 3.50.

Heft 5. Die Majestätsbeleidigung im geltenden deutschen Strafgesetz (Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876 — Gesetz vom 17. Februar 1908). Von Siegfried Bleeck. M. 2.50.

Band VI, Heft 2. Die Chantage. Ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung. Von Joseph Reinhold.

Staudacher, H. Die Friedensblockade. Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Jellinek und Cons. Band VII, Heft 3. Leipzig, Duncker & Humblot. 1909. M. 4.40.

Kathrein, V. S. J. Recht, Naturrecht und positives Recht. Eine kritische Untersuchung der Grundbegriffe der Rechtsordnung. Zweite, beträchtlich vermehrte Auflage. Freiburg i. Br., Herder. 1909. 4 M.

Mendelssohn Bartholdy, A. Englishes Richtertum im Court of Criminal Appeal 1908—1909. (Würzburger Abhandlungen zum deutschen und ausländischen Prozessrecht, herausgegeben von A. Mendelssohn Bartholdy und F. Oetker, Heft 1.) Leipzig, C. L. Hirschfeld. 1909.

